Positionen des Paritätischen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das Bundesteilhabegesetz liegt jetzt als Referentenentwurf vor.

> Ein Referenten-Entwurf ist der letzte Vorschlag für ein Gesetz.
> Das Gesetz ist noch nicht beschlossen, aber fast fertig.
> Es wird bald im Bundestag darüber abgestimmt.
> Dann wird es umgesetzt.

Die Verbände (unter anderen die Behindertenverbände und der Paritätische) haben jetzt nur ungefähr zwei Wochen Zeit, dazu Stellung zu nehmen.
Also ihre Meinung dazu zu sagen.
Vielleicht wird dann noch etwas verändert.

Den Referentenentwurf zum Bundes-Teilhabe-Gesetz gibt es nicht in leichter oder verständlicher Sprache.
Das ist nicht in Ordnung.
Wir finden, der Referentenentwurf sollte in leichter Sprache zu bekommen sein.

Wir finden:
Die Menschen mit Behinderung sollten wissen, was im Gesetz steht.
Es geht sie etwas an.
Sie sollten auch ihre Meinung dazu sagen können.

Der Paritätische hat eine Stellungnahme geschrieben.
Wir haben Teile davon in verständlicher Sprache geschrieben.
Die Teile, die wir besonders wichtig für Menschen mit Behinderung finden.

Es gibt viele schwere Wörter. Manche konnten wir nicht „übersetzen".

Wir haben versucht, alles zu erklären.

Einige Wörter stehen darum mit der Erklärung nochmal am Schluss auf einer Extra-Seite.

Wer dazu Fragen hat, kann uns gerne anrufen.

Steinbach, 2016-05-04

Vorbemerkung:

Der Paritätische Gesamtverband e.V. hat 10.000 Mitgliedes-Organisationen aus der sozialen Arbeit.

Diese arbeiten unter anderem für:
Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendliche, alte Menschen oder sind Selbsthilfe-Gruppen.

Ziele vom Bundes-Teilhabe-Gesetz

- Umsetzung der Behindertenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (UN-BRK)
- Die Leistungen für Menschen mit Behinderung „aus einer Hand", also nicht mehr von verschiedenen Stellen
- Bessere Beratung der Menschen mit Behinderung
- Die Eingliederungshilfe soll ein Teilhabe-Recht für Menschen mit Behinderung werden
- Bessere Mitwirkung und mehr Rechte für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten

Der Paritätische findet das gut – aber:
Die Veränderungen, die im Referenten-Entwurf stehen, reichen überhaupt nicht aus.

Der Paritätische findet, es gibt noch sehr viel zu verbessern.

Zum Beispiel haben Menschen mit Behinderung das Recht, zwischen Angeboten auszuwählen.
Also z.B. zu entscheiden, wo sie wohnen wollen oder von wem sie betreut werden wollen.

Dieses Recht soll eingeschränkt werden und die Menschen können nur noch zwischen günstigen Angeboten wählen.
Auch wenn die Menschen mit Behinderung eigentlich ein anderes Angebot besser finden.
Oder es besser für sie ist.
Die Bundesländer und die Kommunen bekommen dafür mehr Rechte.
Dadurch bekommen sie mehr Macht. Sie können dann über die Angebote bestimmen.

Pflege-Leistungen sollen Vorrang bekommen vor Teilhabe-Leistungen.
Pflege-Leistungen werden von der Pflege-Versicherung bezahlt.
Teilhabe-Leistungen werden vom Amt für Eingliederungshilfe bezahlt.
Das bedeutet, dass wahrscheinlich viele Leistungen nicht mehr bezahlt werden.
Weil erst geklärt werden muss, wer zu bezahlen hat.
Also gibt es dann weniger Teilhabe statt mehr.
Der Paritätische sagt: Das ist gegen die UN-BRK!

Wir denken: der Politik ist es am wichtigsten, dass nichts teurer wird.
Sondern es soll sogar billiger werden.
Wir meinen aber: so geht es nicht.

Steinbach, 2016-05-04

Wir finden: Es ist das am wichtigsten, was für die Menschen mit Behinderung getan wird.
Nicht, was es kostet.
Der Paritätische fordert:

- Mehr Wunsch-und Wahlrecht für Menschen mit Behinderung
- Mehr Teilhabe- Möglichkeiten
- Keine finanzielle Beteiligung der Menschen mit Behinderung an den Leistungen
- Mehr und verschiedene Möglichkeiten zu Arbeiten
- Beteiligung von Menschen mit Behinderung auch bei der Auswahl der Leistungs-Möglichkeiten
- Verständlichkeit des Verfahrens für alle

Zu §1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Hier steht: Selbstbestimmung und Teilhabe sollen gefördert werden.

In der UN-BRK steht: Selbstbestimmung und Teilhabe sollen geschützt und gewährleistet werden.

Vorschlag vom Paritätischen:
Es soll hier so stehen wie in der UN-BRK.

Menschen mit einer seelischen Behinderung sollen hier extra aufgeführt werden.

Vorschlag vom Paritätischen:
Es sollten alle Behinderungsarten gleich wichtig sein. Darum sollte hier keine extra genannt werden.

Zu §2 Begriffsbestimmung
Es geht um den „Behinderungsbegriff".
Hier wird beschrieben, was mit „Behinderung" gemeint ist.
In der Formulierung fehlt die „volle und wirksame Teilhabe" von Menschen mit Behinderung.
So steht es in der UN-BRK.
In Absatz 1 wird zum ersten Mal das Wort „Beeinträchtigung" benutzt.
Vorschlag vom Paritätischen:
Der Behinderungsbegriff soll so formuliert werden wie in der UN-BRK.
Es soll erklärt werden, dass „Beeinträchtigung" das gleiche meint wie „Behinderung".

Zu §11 Förderung von Modellvorhaben zur Prävention
Dieser Paragraf soll verhindern, dass Menschen ihre Arbeit oder Beschäftigung verlieren.
Dafür gibt es sogenannte Modellprojekte.
Es sind Versuche, die 5 Jahre gefördert werden.
Dort werden zusätzliche Hilfen bezahlt.
Diese Projekte, die gefördert werden, sind von der Agentur für Arbeit und der Rentenversicherung.

Wir verstehen nicht, warum nicht auch andere Projekte gefördert werden können.
Zum Beispiel Projekte der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe.
Für seelisch behinderte Menschen sind solche Projekte besonders wichtig.

Steinbach, 2016-05-04

Es gibt schon einige davon (z.B. Rehabilitation psychisch Kranker – RPK), die könnten überall aufgebaut werden.
Es ist bekannt, dass diesen Menschen damit geholfen wird.

Vorschlag vom Paritätischen:
Es soll dafür gesorgt werden, dass es nach den 5 Jahren weiter geht.
Menschen mit Behinderung sollen von Anfang an beteiligt werden. Sie sollen mitbestimmen, welche Projekte es geben soll. Und sie sollen mit untersuchen, ob die Projekte etwas nutzen.

Zu §18 Erstattung selbstbeschaffter Leistungen
Ein Mensch mit Behinderung kann Leistungen selbst bezahlen, wenn es keine rechtzeitige Bewilligung gab.
Hier ist geregelt, wann und ob man das Geld zurückerstattet bekommt.
Man bekommt es nur dann nicht zurück, wenn:
Man sicher keinen Anspruch auf diese Leistung hat und man das vorher schon wusste.
Oder sich nicht ausreichend informiert hat.

Dies alles gilt aber nicht für die Eingliederungshilfe, die Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge.

Vorschlag vom Paritätischen:
Die Regelung soll auch für die Eingliederungshilfe, die Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge gelten.

§19 Teilhabeplan
Der Paritätische begrüßt die Regelungen zum Teilhabeplan.
Allerdings gibt es manchmal unterschiedliche Meinungen, was ein Mensch mit Behinderung braucht.
Dazu wird hier nichts geschrieben.
Der Paritätische sagt: das muss auch im Teilhabeplan aufgeschrieben stehen!

Und ein Teilhabeplan sollte auch die die Barrieren in der Umwelt berücksichtigen, nicht nur die Einschränkungen des Menschen.

Hier steht: Das Wunsch und Wahlrecht des Berechtigten (Menschen mit Behinderung) soll berücksichtigt werden

Forderung vom Paritätischen:
Es soll das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung nicht nur berücksichtigt werden. Es soll dem Wunsch-und Wahlrecht entsprochen werden.

Die Menschen mit Behinderung sollen ihren Teilhabeplan ansehen dürfen.
Wir wollen, dass die Menschen mit Behinderung ihren Teilhabeplan ausgehändigt bekommen.
Und auch die Einrichtungen, die die Hilfe leisten sollen.

Zu §20 Teilhabeplankonferenz
Der Paritätische findet die Regelung zur Teilhabekonferenz gut.

Besonders gut finden wir, dass die Betreuerinnen und Betreuer der Menschen mit Behinderung an der Konferenz teilnehmen können, wenn der Menschen mit Behinderung das will.

Der Reha-Träger kann die Teilhabekonferenz absagen, wenn er sie nicht notwendig findet.
Das lehnt der Paritätische ab.
Nur die Menschen mit Behinderung sollten das Recht haben, die Teilhabekonferenz abzusagen.
Weil es sonst keine Partizipation ist.
Partizipation bedeutet Teilhabe der Menschen mit Behinderung.
Im Sinne von „Nichts über uns ohne uns."

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf eine unabhängige Beratung.

Der Paritätische fordert:
Die Reha-Träger sollen verpflichtet werden, die Menschen mit Behinderung vor der Teilhabeplanung über das Recht auf Beratung zu informieren.

Zu §29 Persönliches Budget
Ein Mensch mit Behinderung kann die Hilfeleistungen auch als „persönliches Budget" bekommen.

Es wird dann wie sonst auch der Bedarf festgestellt.

Der Menschen mit Behinderung sucht sich dann selbst Hilfe und bekommt das Geld, um die Leistungen selbst zu bezahlen.
Früher stand im Gesetz, dass der Menschen mit Behinderung das „in eigener Verantwortung" tun kann.

Das ist jetzt gestrichen worden.
Das lehnen wir ab.

Weil die Menschen mit Behinderung sich dann doch nicht die Hilfe selbst aussuchen können.
Das ist gegen das Selbstbestimmungsrecht!

Zu §32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
Der Paritätische findet es gut, dass es eine unabhängige Teilhabe-Beratung geben soll.
Es gibt aber kein Recht darauf.
Das finden wir nicht gut.

Es wird auch nicht genau gesagt, wie die Beratung sein soll.
Wir wollen, dass es eine Beratung für die Rechte des Menschen mit Behinderung ist.
Wir wollen, dass die Beraterinnen und Berater den Menschen mit Behinderung über lange Zeit begleiten und immer wieder beraten, wenn es nötig ist.
Wir wollen, dass die Beraterinnen und Berater gut Bescheid wissen und alle Möglichkeiten kennen.

Steinbach, 2016-05-04

Die Beratung darf nichts kosten.
Die Beratung sollte für die Menschen mit Behinderung verständlich sein.
Und der Menschen mit Behinderung sollte sich die Beratung aussuchen können.

Der Paritätische fordert eine solche unabhängige Teilhabeberatung.

Zu §46 Früherkennung und Frühförderung
Es gibt schon lange Streit, wer Frühförderung für Kinder mit Behinderung bezahlen muss.

Es könnte die Eingliederungshilfe, die Krankenkasse oder die Jugendhilfe zuständig sein.

Deshalb passiert es oft, dass viel zu spät bezahlt wird. Darunter leiden die Kinder.
Wenn Eltern dann vor Gericht klagen, kann das Jahre dauern.

Für manche andere Streitfälle gibt es eine „Schiedsstelle". Dort kann viel schneller entschieden werden, wer Recht hat.

Der Paritätische fordert, dass besser geregelt wird, wer bezahlen muss.
Und, dass es für die Frühförderung auch eine Schiedsstelle gibt.
Damit die Kinder nicht mehr so lange auf ihre Hilfe warten müssen.

Zu §56 Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Verbindung mit §136 SGB IX
Im §136 Absatz 2 steht, dass nur Menschen in einer Werkstatt arbeiten können, die „ein Mindestmaß verwertbarer Arbeit" leisten.
Das bedeutet, dass sehr schwer behinderte Menschen nicht in einer Werkstatt arbeiten können.

Das entspricht nicht der UN-BRK!
Dort steht, dass alle Menschen arbeiten dürfen!
Der Paritätische fordert, diese sogenannte „Zusatz-Voraussetzung" zu streichen.

Zu §57 Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich (BBB)
Auch im BBB sollen Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht aufgenommen werden!

Das entspricht nicht der UN-BRK.
Wir fordern, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im BBB aufgenommen werden.

Zu §58 Leistungen im Arbeitsbereich
Menschen mit Behinderung können nur bis zur Rente in der WfbM arbeiten.
Manche Menschen mit Behinderung möchten aber länger arbeiten.
Der Paritätische findet, alle Menschen sollen die Möglichkeit haben, so lange zu arbeiten, wie sie wollen.

Steinbach, 2016-05-04

Zu §60 Andere Leistungsanbieter
Menschen mit Behinderung sollen mehr Auswahl zu Arbeitsmöglichkeiten bekommen.
Das finden wir gut.

Nicht gut finden wir, dass weniger Menschen als bisher das Recht dazu haben.
Nur noch Menschen, die „voll erwerbsgemindert sind" haben das Recht (s. §97).
Außerdem steht hier nicht, wie dafür gesorgt wird, dass die Arbeitsbedingungen dann auch gut für Menschen mit Behinderung sind.

Es steht hier auch nichts über Angebote für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.
Der Paritätische fordert Angebote für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Wir fordern, dass andere Arbeitgeber die gleichen Regeln befolgen müssen wie die WfbM.
Damit die Menschen mit Behinderung keine Nachteile haben.

Zu §61 Budget für Arbeit
Der Paritätische unterstützt das Budget für Arbeit.
Aber es gilt nur für Menschen mit Behinderung, die in der WfbM arbeiten.
Wir wollen, dass es für alle Menschen mit Behinderung möglich ist.
Der Arbeitsplatz eines Menschen mit Behinderung mit dem Budget für Arbeit darf nur 75% von einem Werkstattplatz kosten.

Das ist nicht richtig.

Wir fordern, dass die notwendige Unterstützung bezahlt wird, die der Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz braucht.

Zu § 76 – Leistungen zur Sozialen Teilhabe
Der Paritätische findet es gut, dass auch Leistungen bezahlt werden können, die nicht hier aufgezählt sind („offener Leistungskatalog").

Aber wir finden, es gibt noch viel zu verbessern.
Zum Beispiel werden nur Leistungen bezahlt, wenn sie nicht schon woanders bezahlt werden.
Aber wenn ein Mensch mit Behinderung in der Werkstatt an der Sportgruppe teilnimmt, kann es ja trotzdem sein, dass er/sie auch noch abends Sport machen möchte.
Und dafür Unterstützung braucht.
Das ginge dann nicht mehr.

Der Paritätische findet auch, dass einige Leistungen besonders wichtig für Menschen mit Behinderung sind.

Dazu gehören:
- Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen (ambulante Betreuung)
- Hilfen zur Teilhabe an einem gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (das ist zum Beispiel ein Kinobesuch)
- Unterstützungsleistungen für begleitete Elternschaft und Assistenz (Hilfen für Eltern)
- Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit von ärztlichen Leistungen

Steinbach, 2016-05-04

und Maßnahmen zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsplatz (hier ist z. B. ambulante Betreuung gemeint, die den Menschen mit Gesprächen hilft, zum Arzt oder zur Arbeit zu gehen)

Darum sollten sie hier auch einzeln aufgeschrieben werden.
Damit niemand bestreiten kann, dass sie auch wirklich bezahlt werden müssen.
Das fordern wir.

Zu §77 Leistungen für Wohnraum
Wir sagen, der Begriff „Wohnraum" muss genau beschrieben werden.
Es muss genau beschrieben werden, dass alle Wohnformen gemeint sind (z.B. alleine, in Gemeinschaften …).
Es muss genau beschrieben werden, dass Räume für die Mitarbeitenden oder Nutz-Räume mitbezahlt werden.
Und auch, dass wichtige Maßnahmen wie z.B. Brandschutz und Barrierefreiheit mitbezahlt werden.

Zu §78 Assistenzleistungen
Es soll in „qualifizierte" und „nicht qualifizierte" Assistenzleistungen unterschieden werden.
Es soll in „befähigungsfähige" und „nicht befähigungsfähige" Menschen mit Behinderung unterschieden werden.

Das bedeutet:

- Es gibt Menschen mit Behinderung, die eine Tätigkeit noch lernen können, z.B. Abwaschen.
  Wenn dann die Betreuungsperson dem Menschen mit Behinderung Abwaschen beibringt, ist das eine „qualifizierte Assistenz".
  Diese Leistung ist mehr wert.
- Menschen mit Behinderung, die vermutlich das Abwaschen niemals lernen, erhalten eine „einfache Assistenz".
  Die wäscht für den Menschen mit Behinderung ab.
  Diese Leistung ist dann weniger wert.

Der Paritätische sagt:
Diese Unterscheidung ist nicht richtig!
Menschen mit Behinderungen brauchen immer qualifizierte Betreuung.
Sie brauchen Betreuer und Betreuerinnen, die sich mit der Behinderung gut auskennen.
Außerdem kann man meistens nicht voraussehen, ob jemand noch etwas lernen kann oder nicht.

Und es gibt noch eine Gefahr:
Wenn Menschen angeblich nichts mehr lernen können, dann könnte man auch meinen, das wären Pflegeleistungen.
Und nicht mehr Leistungen zur Teilhabe.
Das bedeutet, dass dann gestritten wird, wer das bezahlen muss.
Und die Leidtragenden wären die Menschen mit Behinderung.

Der Paritätische begrüßt, dass Menschen mit Behinderung jetzt auch Unterstützung bekommen sollen, wenn sie ehrenamtlich arbeiten wollen.

Steinbach, 2016-05-04

Hier steht aber, dass die Unterstützung von Nachbarn oder der Familie kommen soll (damit es nichts kostet).
Wir sagen: Menschen mit Behinderung sollen sich die Assistenz aussuchen dürfen.
Die Assistenz soll angemessen bezahlt werden.

Zu §79 Heilpädagogische Leistungen
Heilpädagogische Leistungen sind im Gesetz nicht klar beschrieben.
Man könnte glauben:
Heilpädagogische Leistungen sollen „als Paket" nur noch als Frühförderung und Schulische Hilfe erbracht werden.

Der Paritätische fordert:
Heilpädagogische Leistungen müssen als Einzelleistung bestehen bleiben.
Die Eingliederungshilfe muss zuständig bleiben.

Zu §83 Es ist gut, dass es Regelungen für Leistungen zur Mobilität geben soll.
Hier ist unter anderem geregelt, wann ein Mensch mit Behinderung einen Fahrdienst oder ein Auto oder den Umbau eines Autos bezahlt bekommt.
Es sollen nur Menschen diese Unterstützung bekommen, die „ständig" darauf angewiesen sind.
Und Menschen, die ein Auto brauchen, um damit zur Arbeit zu fahren.

Der Paritätische sagt:

Es gibt hier zu viele Einschränkungen.
Es gibt auch noch andere Hilfen zur Mobilität, die hier nicht aufgeschrieben sind.
Ob so eine Hilfe nötig ist, muss bei jedem Menschen einzeln geprüft werden.

Manche Menschen brauchen jederzeit Möglichkeiten zu fahren oder gefahren zu werden.
Und auch andere Dinge als Arbeit sind für Menschen mit Behinderung wichtig.

Zu §90 Aufgabe der Eingliederungshilfe
Die Aufgaben der Eingliederungshilfe sind neu und anders beschrieben worden als bisher.
Die Eingliederungshilfe ist für die Hilfen zur Teilhabe für die Menschen mit Behinderung zuständig.

Hier steht jetzt zum Beispiel: „Die Leistung soll Menschen mit Behinderung befähigen, ihre Lebensplanung…möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können."
Das bedeutet: es könnte auch Menschen geben, die ihr Leben nicht selbstbestimmt und eigenverantwortlich führen können.

Der Paritätische sagt:
Das verstößt gegen die UN-BRK.
Wir lehnen das ab.
Wir sagen:
Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Teilhabe zu sichern und nicht nur zu fördern.
Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Barrieren zu beseitigen.

Steinbach, 2016-05-04

Hier steht, die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die „medizinische Rehabilitation".
Hier steht nichts mehr von „sozialer Rehabilitation".

Wir sagen, es muss weiterhin soziale Rehabilitation für Menschen mit Behinderung geben.
Weil dafür nicht nur Pflegepersonal nötig ist, sondern auch pädagogisch ausgebildete Menschen.

Der Paritätische fordert:
Die Aufgaben der Eingliederungshilfe müssen der UN-BRK entsprechen.

Zu §99 Leistungsberechtigter Personenkreis
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen nur Personen erhalten, die voll erwerbsgemindert sind.
Das lehnt der Paritätische ab.
Wir sagen:
Alle Menschen müssen einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben!

Zu §117 Gesamtplanverfahren
Hier ist aufgeführt, welche Pläne im Gesamtplan enthalten sind.
Leider bedeutet das:
Es gibt zukünftig nicht nur einen Plan für die Menschen mit Behinderung, sondern weiterhin mehrere.
Menschen mit Behinderung müssen also weiterhin viele Gespräche führen und Vereinbarungen treffen.

Dazu können gehören:
Behandlungsplanung, Therapieplanung, Pflegeplanung, Reha-Planung, Teilhabeplanung, Betreuungsplanung…
Das finden wir nicht gut.

Ansonsten gilt das gleiche wie bei §19/§20.

Zu §122 Zielvereinbarung
Die Zielvereinbarung ist etwas ganz wichtiges für die Menschen mit Behinderung.
Es werden Ziele für die nächste Zeit festgelegt.
In einem Gespräch.
Meistens heißt das „Hilfeplangespräch".

Es wird eine Hilfe verabredet, um die Ziele zu erreichen.
Das Amt bezahlt dann die Leistungen, die dafür nötig sind.
Von den Zielen hängt also ab, welche Hilfen der Mensch mit Behinderung bekommt!
Deshalb müssen mit den Zielen unbedingt alle einverstanden sein.

Der Paritätische meint, diese Regelung sollte ganz vorne im Gesetz stehen, damit sie für alle Reha-Träger gilt. Und nicht nur für die Eingliederungshilfe.
Wir fordern, dass nur Zielvereinbarungen gelten, mit denen alle (besonders der Menschen mit Behinderung) einverstanden sind.
Einseitige Zielvereinbarungen (die z.B. nur vom Amt festgelegt werden), lehnen wir ab!

Steinbach, 2016-05-04

Zu §§123-134 Vertrags- und Vergütungsrecht

Grundsätzlich sagen wir:
Das Recht hat sich für die Menschen mit Behinderung und für die Einrichtungen, die die Menschen mit Behinderung betreuen, deutlich verschlechtert.
Die Leistungsträger, also die Ämter, die die Hilfen bezahlen, bekommen mehr Macht und sparen viel Geld. Auf Kosten der Menschen mit Behinderung.

Die Hilfen sollen alle gleich werden und alle gleich wenig kosten.
Egal, was die Menschen mit Behinderung brauchen und wieviel das kostet.

Es kommt auf die Kosten an, nicht auf den Inhalt der Hilfe.
An einigen Stellen steht es sogar direkt so im Gesetz.
§124, Absatz 1, Satz 2: „geeignet ist ein … Leistungserbringer, wenn er …die Leistung wirtschaftlich und sparsam erbringen kann…"
Und Satz 3:
„Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungen im unteren Drittel liegt."

Hier geht es um „Vergütungsvereinbarungen".
Jede Einrichtung macht ungefähr einmal im Jahr einen Vertrag mit dem Leistungsträger, also dem Amt, dass die Hilfe bezahlt.

Damit das Geld, dass die Einrichtung bekommt, ausreicht, um den Menschen mit Behinderung zu helfen.
Das ist die Vergütungsvereinbarung.

Hier steht jetzt:
Die Einrichtung darf nicht mehr Geld bekommen als die billigsten anderen Einrichtungen.
Und weil das für alle Einrichtungen gilt, bekommen alle Einrichtungen jedes Mal weniger Geld.

Aber die wirklichen Kosten für Alles (Nahrung, Miete, Benzin …) werden immer mehr.

Also können die Einrichtungen die Hilfen für die Menschen mit Behinderung irgendwann nicht mehr bezahlen.
Dann müssen sie vielleicht schließen!

Deshalb lehnt der Paritätische dieses neue Vertrags- und Vergütungsrecht ab!

Steinbach, 2016-05-04

UN-BRK
Das ist: Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.
Das ist eine Verabredung von 192 Ländern auf der ganzen Welt.
Über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Alle Länder müssen sich daran halten.

Kostenträger
Kostenträger sind die Ämter, die die Hilfen für Menschen mit Behinderungen bezahlen.
Dazu gehören:
Rehabilitation, Reha-Träger
Ein Mensch, der krank, behindert oder von Behinderung bedroht ist, bekommt Rehabilitations-Leistungen.
Sie sollen dem Menschen helfen, wieder an der Gesellschaft teilhaben zu können.
Die Reha-Leistungen werden vom Reha-Träger gezahlt.
Reha-Träger kann die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge, Jugendhilfe oder der Sozialhilfeträger sein.
Eingliederungshilfe(EGH), Eingliederungshilfe-Träger
Eingliederungshilfe wird vom Sozialhilfe-Träger bezahlt.
EGH soll die Nachteile ausgleichen, die Menschen durch ihre Behinderung haben.
Sie soll ihnen helfen, ein gleichwertiger Teil der Gesellschaft zu sein.

Selbstbestimmung
Selbstbestimmung bedeutet, dass ein Mensch selbst über sich und sein Leben bestimmen kann.

Partizipation, Teilhabe
Partizipation ist das gleiche wie Teilhabe.
Menschen mit Behinderung sollen überall mitbestimmen können, sie sollen überall an der Gesellschaft teilhaben können. Sie sollen ein Teil der Gesellschaft sein.
Das ist Partizipation.

Kommunen
Die Kommunen sind die Kreise oder die kreisfreien Städte.
In Schleswig-Holstein sind das z.B. der Kreis Plön oder der Kreis Rendsburg-Eckernförde.
Kreisfreie Städte sind Kiel und Lübeck.
Jede Kommune hat einen EGH-Träger.

Leistungen, Angebote
Leistungen oder Angebote sind die Hilfen, die ein Mensch mit Behinderung bekommt.
Meistens sind mit Angeboten die Hilfen der Einrichtungen gemeint, also z.B. ein Arbeitsangebot oder ein Wohnangebot.
Mit Leistungen sind meistens die Leistungen des Kostenträgers gemeint, also die Bezahlung der Angebote.

Mobilität
Mobilität bedeutet Fort-Bewegung.
Hilfen zur Mobilität sin Hilfen, um von einem Ort zum anderen zu gelangen.
Oder Hilfen, um sich überhaupt bewegen zu können.

Steinbach, 2016-05-04